

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1998

Der Jahrgang 1998 umfaßt die Nummern 1–22

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1998

Vom 2. September 1998

Auf Grund von §§ 7 und 9 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 281) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz erhält folgende Fassung:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM
nicht mehr als	250	782	1632
mehr als 250 bis	500	1155	2224
mehr als 500 bis	700	1684	2825
mehr als 700 bis	1000	2132	3984
mehr als 1000 bis	2000	2923	5014,«.

§ 2

Um 1,5 vom Hundert werden erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensolde;
4. die in einer Satzung nach § 9 Abs. 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tage nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die

Aufwandsentschädigung und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 1996/1997 vom 23. April 1997 (GBI. S. 178) außer Kraft.

STUTTGART, den 2. September 1998 DR. SCHÄUBLE

Bekanntmachung des Staatsministeriums über eine Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Vom 18. September 1998

Die Landesregierung hat am 14. September 1998 die nachstehende Satzung des Südwestrundfunks genehmigt.

STUTTGART, den 18. September 1998 DR. MENZ

Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren

Vom 17. Juni 1998

Gemäß § 4 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung der Landesregierung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Anstaltsbereich des Südwestrundfunks wohnen, sich ständig dort aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland – GEZ – führt als gemeinsames Rechenzentrum im Rah-

men einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft der ARD-Landesrundfunkanstalten und des Zweiten Deutschen Fernsehens Verwaltungsgeschäfte des Rundfunkgebühreneinzugs durch. Die Anschrift der GEZ lautet: Freimersdorfer Weg, 50829 Köln.

§ 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind unverzüglich schriftlich der GEZ zuzuleiten. Hierfür sollen die dazu vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden vom Südwestrundfunk an Stellen, die für jedermann zugänglich sind und vom Südwestrundfunk bekanntgegeben werden, kostenlos bereitgehalten.

(2) Es kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Schriftform verzichtet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für sonstige Veränderungen, die das Rundfunkteilnehmerverhältnis einschließlich des Zahlungsverfahrens betreffen.

(4) Den Rundfunkteilnehmer trifft die Beweislast für den Zugang einer rechtswirksamen Anzeige bei der GEZ.

§ 4

Teilnehmer-Nummer

Jeder Rundfunkteilnehmer erhält eine Mitteilung über seine Teilnehmer-Nummer. Sie ist bei allen Mitteilungen, Anträgen und Zahlungen anzugeben.

§ 5

Zahlungen

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat die Rundfunkgebühren auf seine Gefahr an die GEZ auf das Rundfunkgebührenabwicklungskonto ARD/ZDF bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Rundfunkteilnehmer kann die Rundfunkgebühren auf folgenden Zahlungswegen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift
2. Überweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich evtl. Rücklastschriftkosten bei Zahlungen hat der Rundfunkteilnehmer zu tragen.

§ 6

Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit in voller

Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von bis zu 1% der rückständigen Gebührenschuld, mindestens aber von DM 10,- fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührensuld durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(2) Von Personen, die ihre Meldepflichten nach § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag verletzt haben, kann die Erstattung der Kosten für die Beschaffung der Daten verlangt werden.

(3) Im übrigen werden Gebühren und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren entsprechend den landesrechtlichen Regelungen erhoben.

§ 7

Verrechnung

Zahlungen werden zunächst auf die Kosten im Zusammenhang mit rückständigen Rundfunkgebühren, dann auf die Säumniszuschläge und dann auf die jeweils älteste Rundfunkgebührensuld verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Rundfunkteilnehmer eine andere Bestimmung trifft.

§ 8

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

Der Südwestrundfunk ist berechtigt, Regelungen über Stundung, Erlaß und Niederschlagung fälliger Rundfunkgebühren zu treffen.

§ 9

Unterstützung des Verfahrens

Der Südwestrundfunk ist berechtigt, andere Rundfunkanstalten oder Dritte bei der Erhebung der Einziehung oder bei Inkassomaßnahmen von Rundfunkgebühren einschließlich Säumniszuschläge und Kosten nach § 6 der Satzung einzuschalten. Die Durchführung des Gebühreneinzugs durch die GEZ gemäß § 2 der Satzung, die Beauftragung anderer Stellen mit der Einziehung von Rundfunkgebühren gemäß § 7 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag und die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 7 Abs. 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Überwachung

(1) Die vom Südwestrundfunk mit der Überwachung der Einhaltung gebührenrechtlicher Vorschriften Beauftragten sind berechtigt, für den Südwestrundfunk die

gesetzlich bestimmten Auskünfte zu verlangen. Sie sind berechtigt, Anzeigen gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag entgegenzunehmen. Sie haben sich durch den Dienstausweis auszuweisen.

(2) Von buchführungspflichtigen Personen kann im Rahmen der Auskunft nach § 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag auch die Vorlage von geschäftlichen Unterlagen (insbesondere Inventarlisten) verlangt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen des Süddeutschen Rundfunks in der Fassung vom 1. Oktober 1996 (GBl. S. 714) und des Südwestfunks in der Fassung vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 715) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Juni 1998

Südwestrundfunk

PROFESSOR PETER VOSS
Intendant

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Hohenberg-Setz«

Vom 13. August 1998

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Bieringen, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hohenberg-Setz«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 15 ha.
(2) Das Gebiet umfaßt nach dem Stand vom 1. Dezember 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Bieringen, Teile der Flurstücke Nrn. 1554 und 1555.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1994 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1994 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- die Sicherung der ungestörten Entwicklung von Vegetation und Tierwelt im Gewann Hohenberg,
- die Erhaltung von offenen Kalkmagerrasen im Gewann Setz durch Schafbeweidung,
- die Bewahrung eines vielfältigen Standortmosaiks unterschiedlicher Lebensräume an einem für die Landschaft typischen, sonnenseitigen Steilhang im oberen Muschelkalk mit seinen natürlichen Prozessen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturschutzhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten.

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich liegenden oder stehenden Nutz- oder Totholzes einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;